

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30/2017



Veröffentlicht am: 31.03.2017

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7 Studienaufbau	8
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	9
§ 9 Studienfachberatung	9
§ 10 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne	10
III. PRÜFUNGEN	
§ 11 Prüfungsausschuss	10
§ 12 Prüfende und Beisitzende	11
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	13
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	15
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	16
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	16
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	16
§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen	18
§ 20 Zusatzprüfungen	18
IV. Masterabschluss	
§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit	19
§ 22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	19
§ 23 Verteidigung	20
§ 24 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit	21
§ 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	21
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen	21
§ 27 Urkunde	22
§ 28 Regelungen im Rahmen der Studienverlaufsvariante "Doppelabschluss"	
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	23
§ 31 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	24

§ 32 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	24
§ 33 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	
§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	25
§ 35 Übergangsregelung	25
§ 36 Inkrafttreten	25
Anlagen:	26
1. Studien- und Prüfungspläne	
2. Verlaufsvariante Doppelabschluss	

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges European Studies an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, ein breites aber gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens und die Fähigkeit zu erwerben, um nach wissenschaftlichen Methoden selbständig arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben bewältigen zu können, die im Berufsleben auftreten.

Das Masterstudium ergänzt inhaltlich den vorausgehenden Bachelorstudiengang und geht qualitativ deutlich über diesen hinaus. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten auf ihrem Fachgebiet Meinungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor Fachkollegen und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind dazu in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

(2) Der Masterstudiengang „European Studies“ verfolgt das Bildungsziel eines zweiten forschungsorientierten Studienabschlusses im Wissens- und Forschungsfeld „Europa/Europäische Union“ mit dem dreifachen Schwerpunkt von europäischer Integration/ Europäischer Union als politisches System, europäischer soziokultureller Diversität und Transkulturalität in Geschichte und Gegenwart sowie Europa als wirtschaftlicher Raum im globalen Kontext. In diesem Zusammenhang ist die Lehre abhängig vom gewählten Schwerpunkt fachübergreifend auf die Sozialwissenschaften/ Kulturwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften fokussiert.

(3) Der Studiengang befähigt dazu, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten sowie interdisziplinäre Zusammenhänge, die Europa betreffen, in synchroner und diachroner Perspektive zu überblicken und zu präsentieren. Dabei ist es Ziel des Studiums, aufbauend auf den Wissensbeständen eines adäquaten Bachelorabschlusses vornehmlich aus sozial-, kultur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen vertiefende wissenschaftliche Fachkenntnisse und -methoden sowie deren Anwendung zur Bewältigung fachspezifischer Fragestellungen und somit Forschungskompetenzen zu vermitteln. Die AbsolventInnen sollen in der Lage sein, sich selbstständig, auf der Höhe des Forschungsstandes und mit eigenen Forschungsbeiträgen den vielfältigen und häufig wechselnden Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder im Berufsfeld „Europa“ zu stellen und sie erfolgreich zu bearbeiten, indem sie sowohl über die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Fächer verfügen als auch unabhängig von den Fächern ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einsetzen können, um neue und komplexe Aufgaben und Fragestellungen selbstständig und flexibel zu bewältigen. Über die Vermittlung ver-

tiefender forschungsorientierter Fachkompetenzen hinaus werden übergreifende Schlüsselqualifikationen im Sinne von Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit - auch intra- und interkulturellen Kontexten - sowie professionelle und soziale Teilhabekompetenzen ausgebaut. Dazu gehören bspw. die Verbesserung der Moderations- und Präsentationsfähigkeiten, die es dem Absolventen/der Absolventin erlauben, Positionen und Problemlösungen in dem komplexen Konstrukt „Europa“ zu rezipieren, formulieren und argumentativ verteidigt werden können und diese Komplexität gegenüber Fachvertretern und Laien vermittelt zu können. Durch die in den Studienverlauf integrierte Gruppenarbeit und die damit verbundene Vermittlung von Methoden für das Management von Zusammenarbeit in Gruppen werden die Kooperationsfertigkeiten gestärkt, indem die Methoden für das Management der Zusammenarbeit in Gruppen wie das Verständnis von Organisationsstrukturen, Rollenflexibilität, das Steuern und die Unterstützung von Gruppenentwicklungen sowie die Formulierung und Umsetzung kollektiver Strategien gestärkt werden. Dabei bauen die Studierenden ihre Konfliktfähigkeit insofern aus, indem sie ihr Verständnis für Funktion und Sinn von Konflikten weiterentwickeln und Konflikte erkennen und konstruktiv bewältigen können. Die Selbstkompetenz wird insofern weiterentwickelt, indem die Fähigkeit und Bereitschaft, sich selbst zu entwickeln und die eigene Begabung, Motivation und Leistungsbereitschaft weiter zu entfalten, unterstützt wird. Das interdisziplinäre und internationale Profil des Masterstudienganges fördert das Bewusstsein für die eigene Identität und letztendlich die eigene Rolle als Mittler in dem komplexen Interaktionsmuster „Europa“ zu finden. Der Masterstudiengang stellt einen zweiten berufsbefähigenden Abschluss dar und bildet die Ausgangsbasis für das Ergreifen eines qualifizierten Berufes: Die Studierenden erwerben aktive interdisziplinäre Forschungspraxis und werden so zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer weiteren Qualifikation im Bereich der Forschung und verwandten Berufsfeldern befähigt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Arts“, abgekürzt: „M. A.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

- a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges European Studies oder in einer fachlich eng verwandten Richtung nach.
- b) Der absolvierte Abschluss muss mindestens 180 Punkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aufweisen.
- c) Die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 und 3 ist nachzuweisen.

(2) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 CP bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH-2, des TestDaf mit mindestens 4 x 4, der ZOP (Zentrale Oberstufenprüfung

des Goethe-Institutes), DSD II (Deutsches Sprachdiplom Stufe II), der Prüfung TELC C1 Hochschule oder des Bestehens einer äquivalenten Prüfung zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

Nichtmuttersprachler Englisch weisen hinreichende Englischkenntnisse nach durch: TOEFL (paper based mind. 550, computer based mind. 213, internet based mind. 80), IELTS (overall band mind. 6.0), Cambridge Certificate of Advanced English/CAE mind. "B", Cambridge Certificate of Proficiency in English/CPE mind. "C" oder eine äquivalente Prüfung. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn von den unter § 4 Absatz 1b aufgeführten CP nicht mehr als 30 CP fehlen.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation ist im Wintersemester möglich. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.

(2) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Studiengangs- oder Hochschulwechsel) ist auch eine Immatrikulation zum Sommersemester möglich.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Verteidigung in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Dieser konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird.

(2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.

(3) Der Studienaufwand setzt sich u. a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzt. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 14) zusammensetzen.

(5) Der Studienaufwand im Masterstudium beträgt insgesamt 120 CP, die sich auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die Masterarbeit verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem (Bachelor-)Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen. Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abzulegen. Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (ausgenommen Masterarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Bestandteil des Studiums kann ein wahlobligatorisches Praktikum von 8 Wochen Dauer sein. Der Studienaufwand für das Praktikum ist dem Regelstudienplan der Anlagen zu entnehmen.

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten ihres gewählten Studienganges sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der beruflichen Praxis bekannt zu machen bzw. praxisbedingte Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung zu erlangen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

Das Praktikum sollte in der Regel außerhalb der universitären Einrichtungen absolviert werden; es kann im In- und im Ausland abgeleistet werden. Das Praktikum sollte nicht vor dem Ende des 2. Semesters absolviert werden.

Die Betreuung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikumstätigkeit übernimmt eine Lehrende oder ein Lehrender des Studienganges; die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Vorschlagsrecht.

Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben und -institutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studiengangsfachberater und die Lehrenden des Studienganges sollen hierbei beratend mitwirken.

Über die Anerkennung des ausgewählten Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution und über die betreuende Lehrkraft entscheidet die Studiengangsleitung vor der Aufnahme des Praktikums.

Es wird empfohlen, dass die Praktikantin oder der Praktikant mit dem Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution einen Vertrag (Praktikumsvertrag) abschließt, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution festgelegt werden. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert.

Vom Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution ist nach Abschluss des Praktikums ein Praktikumsnachweis auszustellen.

Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen; über die Art und den Umfang entscheidet die das Praktikum betreuende Lehrkraft.

Praktikumsbericht und -nachweis sind spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit beim Betreuer des Praktikums einzureichen. Der Studierende erhält für das abgeschlossene Praktikum durch die das Praktikum betreuende Lehrkraft die Bestätigung des (Praxis-)Modulabschlusses.

(8) Die Studierenden können den Masterstudiengang „European Studies“ der Fakultät für Humanwissenschaften in der Verlaufsvariante „Doppelabschluss“ absolvieren. Die Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ wurde im Rahmen der Förderung durch das DAAD-Programm „Deutschsprachige Studiengänge (DSG)“ in der Kooperation mit der Babeş-Bolyai-Universität Cluj-Napoca/Rumänien initiiert und weiterentwickelt. Diese Studiengangsvariante orientiert sich u.a. an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen vom 15.2.2005 und kann – je nach den rechtlichen Rahmenbedingungen der Partnerhochschule - als Doppelabschluss (Double Degree) oder als gemeinsamer Abschluss (Joint Degree) studiert werden.

Voraussetzungen für diese Studienverlaufsvariante sind, dass:

- mindestens zwei reguläre Studiensemester an der Gasthochschule studiert wurden;
- die an der Gast- und der Heimathochschule belegten Module auf Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mit Erfolg abgeschlossen wurden;
- die Bachelorarbeit durch jeweils einen Gutachter von der Heimat- bzw. Gasthochschule betreut, begutachtet (co-tutelle), mit Erfolg angefertigt, vor einer gemeinsamen Kommission verteidigt und abgeschlossen wurde sowie
- Studierende, deren Erstimmatrikulation an der Otto-von-Guericke-Universität erfolgt ist, während ihres zweisemestrigen Studiums Fachunterricht an der Gasthochschule in der

Landessprache im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (d.h. insgesamt vier Semesterwochenstunden) belegt haben.

Die Einzelheiten werden durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Otto-von-Guericke-Universität und der Partnerhochschule geregelt; Regelungen der Kooperationsvereinbarung, aus denen sich Rechte und Pflichten für die Studierenden bzw. abweichende Regelungen von Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ergeben, sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 7

Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.
- (4) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Modulprüfungen bestehend aus einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von CP vergeben.
- (5) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Das Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul findet statt, wenn mindestens 5 Studierende teilnehmen.
- (7) Das Studium schließt mit der Masterarbeit und deren Verteidigung ab. Die Masterarbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von zusammen 30 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 20 Wochen. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.
- (8) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 6. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften, in der Fachstudienberatung sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Projekt und Kolloquien durchgeführt.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen, funktional-technischen und gestalterischen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Seminare können wech-

selnden Arbeitsformen (Referate, Thesenerstellung, Diskussionen u.Ä.), inkl. Gruppenarbeit, beinhalten.

(4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(5) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft.

(6) In einer mit „Projekt“ bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer, auch für die spätere berufliche Tätigkeit üblichen, Projektabschlussarbeit mit zugeordneter Verteidigung. Es kann von einem interdisziplinären Lehrteam betreut werden, dessen Mitglieder sowohl als Coach als auch als Mentor auftreten können. Die Studenten können aus unterschiedlichen Studiengängen und Fachsemestern kommen. Der Zugang zu Projekten kann neben den Bestimmungen des Moduls an bestimmte Vorleistungen der Studierenden gebunden werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in Absprache mit einem oder einer Lehrenden des Studienganges innerhalb eines Semesters ein Projekt auch eigenständig zu bearbeiten.

(7) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn des Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Studien- und prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Für den Studiengang wird eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben.

(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 10

Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

(1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.Ä. besonders gefördert werden.

(3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Studiengangsverantwortlichen/der Studiengangsverantwortlichen möglich.

(4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen, sofern deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfer/Prüferinnen nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende oder ein Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin zu bestellen.

(4) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss ein Prüfer oder eine Prüferin Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein. Ein Prüfer oder eine Prüferin muss zudem im Studiengang lehren.

(5) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbareren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(5) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb des Studiums im Rahmen des integrierten Pflichtauslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert worden sind, gelten folgende Regelungen:

(a) Vor dem Auslandsaufenthalt wird im 3. Fachsemester eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der über die Bewerbung für einen Auslandsstudienplatz, den Auslandsaufenthalt und den Ablauf des Anerkennungsverfahrens informiert und beraten wird. Im 4. Fachsemester wird in der Regel ein „Learning Agreement“ zwischen Studierenden, Heimat- und Gasthochschule abgeschlossen. Dem „Learning Agreement“ sind die zu belegenden Lehrveranstaltungen, die zu erreichenden CP und ggf. die Moduleinordnung zu entnehmen; ggf. ist hierfür ein erläuterndes Formular auszufüllen. Der Abschluss eines „Learning Agreement“ beinhaltet die Übereinkunft zur vorbehaltlosen Anerkennung aller Studienleistungen, d.h., es sind alle vereinbarten und erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Vorbehalte anzuerkennen. Nur bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen „Learning Agreement“ und „Transcript of Records“ kann eine Prüfung durchgeführt und nur nach der Feststellung des wesentlichen Unterschieds die Anerkennung versagt werden. Die Pflicht zum Abschluss eines „Learning Agreements“ ergibt sich u.a. aus einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen des ERASMUS+ -Programms gemäß Art. 19 der ERASMUS-Universitätscharta (EUC).

Auf den Abschluss eines „Learning Agreements“ kann in der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ verzichtet werden.

(b) Nach dem Auslandsaufenthalt ist der schriftliche Antrag auf Anerkennung innerhalb von 4 Wochen nach Rückkehr an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind das „Learning Agreement“, das erläuternde Formular und das „Transcript of Records“ beizufügen.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Multiple-Choice-Tests, Präsentationen, Kolloquien, Medienprodukte, Sitzungsprotokolle, Referate, Testate, wissenschaftliche Projekte und andere schriftliche Ausarbeitungen.

(2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Wissenschaftliches Projekt (Abs. 5),
4. Hausarbeit (Abs. 6),
5. Referat (Abs. 7),
6. Medienprodukte (Abs. 8)

sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Profilbereiche.

(3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern/Prüferinnen und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) Eine Hausarbeit erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(7) Ein **Referat** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus

dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie

- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(8) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z. B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

(9) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(10) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(11) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

(a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(12) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.

(13) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

(14) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt über die Onlineplattform LSF der OvGU.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in §1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und *in der festgelegten Form*. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
---	----------	-----------------------------

2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Im Rahmen der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ können sich abweichende Regelungen zur Bewertung der Modulprüfungen ergeben; die Einzelheiten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der/die Studierende eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.

(2) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Bekanntgabe über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

(4) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

IV. Masterabschluss

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte absolviert hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Masterarbeit kann ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge beigefügt werden.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 22

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema bzw. der Titel und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema bzw. den Titel und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas bzw. des Titels der Masterarbeit ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin,

der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß §12 Absatz (1) prüfungsberechtigt sein.

(3) Das Thema bzw. der Titel kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.

(4) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person muss in diesem Studiengang mindestens ein Semester lehren bzw. gelehrt haben. Die Aufgabenstellung ist von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin zu bestätigen. Sind mehrere Fakultäten an einem Studiengang beteiligt, so muss diese Person einer dieser Fakultäten angehören. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall soll die zweite begutachtende Person Mitglied der Fakultät sein.

(5) In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von acht Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 gilt entsprechend. Die Gesamtnote für die Masterarbeit mit der Verteidigung ergibt sich zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der beiden Gutachten und zu 1/3 der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 23

Masterverteidigung

(1) In der Masterverteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zur Masterverteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit durch beide Prüfer/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“. Studierende vereinbaren mit den Gutachtern einen Termin für die Verteidigung. Diese ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.

(3) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit durchgeführt. In der Verteidigung sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und anschließend diskutiert werden. Die Gesamtdauer der Verteidigung beträgt 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen 90 Minuten.

(4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel sechs Wochen nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsversuchs und spätestens im Folgesemester, ausgegeben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im Folgesemester durchgeführt werden.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30% aus der Gesamtnote der Masterarbeit gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie - auf schriftlichen Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich gestellt werden.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 27

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin oder vom Prodekan/von der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/dessen Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

§ 28

Regelungen im Rahmen der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“

(1) Im Rahmen der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ gelten folgende von § 22 – 28 dieser Ordnung abweichende bzw. ergänzende Regelungen:

a. Handelt es sich bei der Studienverlaufsvariante um einen „Double Degree“, verleihen die Partner nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums einzeln die im Kooperationsvertrag vorgesehenen akademischen Grade; die Otto-von-Guericke-Universität verleiht nach § 3 dieser Ordnung den „Master of Arts“, abgekürzt: „M.A.“. Jede Hochschule stellt eine Urkunde aus, wobei beide Urkunden – soweit es die rechtlichen Rahmenbedingungen der Partnerhochschule ermöglichen - dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden und dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studienganges handelt. Die Otto-von-Guericke-Universität stellt ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement aus, aus denen die Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ zu entnehmen ist. Die Otto-von-Guericke-Universität stellt ein Zeugnis aus, wenn die Erstimmatrikulation an ihr erfolgte.

b. Handelt es sich bei der Studienverlaufsvariante um einen „Joint Degree“, wird dem Studierenden durch die Partner unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Partner ein gemeinsames Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges gemeinsames Diploma Supplement ausgestellt. Die Ausgabe findet an der Hochschule statt, an der die Erstimmatrikulation erfolgte. Sofern sich der Austauschstudierende zum Zeitpunkt der Ausgabe noch an der Gastuniversität befindet, kann die Übergabe von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement auch durch die Gastuniversität erfolgen.

(2) Die weiteren abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen, insbesondere die Anmeldung zur Masterarbeit, die Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, die Verteidigung, die Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit ergeben sich aus dem entsprechenden Kooperationsvertrag und weiteren Absprachen, die der Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften, Zschokkestr. 32, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 33

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 34

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35

Übergangsregelung

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Studiengang Master European Studies immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2017 im Studiengang Master European Studies immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät der Humanwissenschaften vom 01.03.2017 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.03.2017.

Magdeburg, 16.03.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen:

- Studien- und Prüfungspläne
- Verlaufsvariante
- Umrechnungstabelle der verschiedenen Notensysteme

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudienganges „European Studies“, Master of Arts, 120 CP

	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe
	CP	SWS	PL	LV	CP	SWS	PL	LV	CP	SWS	PL*	LV	CP	SWS	PL	LV	
Pflichtbereich																	
Modul 1: Theories of European Integration	10	2	HA	S													10
Modul 2: European Multi-Level Governance					10	2	HA	S									10
Modul 3: Europäisches Recht	10	2	HA	S													10
Modul 4: Cultural Stereotypes									10	2	HA	S					10
Modul 5: Europäische historische Perspektiven	4	2		S	6	2	HA	S									10
Wahlpflichtbereich A (zu wählen sind 2 von 3 Wahlpflichtmodulen)																	
Modul 6: Anpassungsmodul	4	2		V, S	6	2	HA	V, S									20
Modul 7: Fremdspracherwerb *		4		Ü		4		Ü	(10)	4	K90,M	Ü					
Modul 8: Praktikum (8 Wochen)									10		P						
Wahlpflichtbereich B (Module 9–14, zu wählen sind 2 von 6 Wahlpflichtmodulen)																	
Modul 9: Europäische Governance und Recht	4	2		S	6	2	HA	S									20
Modul 10: Europäische Gesellschaften und Transformation																	
Modul 11: Culture and Mind																	
Modul 12: European Literary Culture																	
Modul 13: International Management and Economics 1					10	3-4	K60	V+Ü									
Modul 14: International Management and Economics 2									5	2-4	**	V					
Modul 15: International Management and Economics 3									5	2-4	**	V					
Modul 16: Masterarbeit + Verteidigung														30			30
Summe Σ = 120 CP	28	12			32	15			30	10				30			120

* 10 CP werden nach 3 Semestern nach bestandener Zertifikatsprüfung entsprechend dem Gesamteuropäischen Referenzrahmen für Sprachen vergeben.

** zum Umfang und den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zur Form und zum Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module (ausschließlich Vorlesungen)

CP – Credit Points

SWS – Semesterwochenstunden

K60 – Klausur 60 Minuten

LV – Lehrveranstaltung

PL – Prüfungsleistung

K90 – Klausur 90 Minuten

HA – Hausarbeit

P – Praktikumsbericht

K – Klausur

M – mündliche Prüfung

Anlage 2: Regelungen nach §§ 6 Abs. 6, 18 Abs. 7 und 29 Abs. 2 dieser Ordnung für das Doppelabschlussprogramm mit der Babeş-Bolyai-Universität Cluj-Napoca / Rumänien (Double Degree gemäß § 29 Abs. 1 lit. a)

Artikel 1

Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Abweichend von § 22 Abs. 2 dieser Ordnung beantragen Studierende die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt der Fakultät für Europastudien der Babeş-Bolyai-Universität. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll sowie Prüfvorschläge beizufügen.

(2) Das zuständige Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität erhält eine Kopie der Anmeldung durch das zuständige Prüfungsamt der Fakultät für Europastudien der Babeş-Bolyai-Universität.

Artikel 2

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit sowie Verteidigung

(1) Abweichend von § 23 Abs. 1 dieser Ordnung gibt in der Regel das zuständige Prüfungsamt der Fakultät für Europastudien der Babeş-Bolyai-Universität das Thema der Masterarbeit aus und bestellt jeweils einen Gutachter der Otto-von-Guericke-Universität und einen Gutachter der Babeş-Bolyai-Universität. Die Gutachter müssen gemäß bzw. analog § 13 Abs. 1 dieser Ordnung prüfungsberechtigt sein.

(2) Das zuständige Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität erhält eine Kopie der Themenausgabe und Bestellung sowie eine Mitteilung über den Abgabetermin der Masterarbeit und den Termin für die Verteidigung durch das zuständige Prüfungsamt der Fakultät für Europastudien der Babeş-Bolyai-Universität. Das zuständige Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität benachrichtigt den Gutachter der Otto-von-Guericke-Universität über die Themenausgabe und Bestellung sowie den Abgabetermin der Bachelorarbeit und den Termin für die Verteidigung.

(3) Abweichend von § 23 Abs. 8 dieser Ordnung ist die Masterarbeit fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie digitaler Form im zuständigen Prüfungsamt der Fakultät für Europastudien der Babeş-Bolyai-Universität einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das zuständige Prüfungsamt der Fakultät für Europastudien der Babeş-Bolyai-Universität benachrichtigt das zuständige Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität über die fristgemäße Einreichung inklusive der Masterarbeit in digitaler Form. Das zuständige Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität übersendet dem Gutachter der Otto-von-Guericke-Universität die Masterarbeit in digitaler Form und weist gegebenenfalls auf die verkürzte Begutachtungszeit von einer Woche hin.

(4) Die Betreuer der Otto-von-Guericke-Universität und der Babeş-Bolyai-Universität fertigen in der Regel innerhalb einer Woche ein Gutachten an. Der Betreuer der Otto-von-Guericke-Universität reicht dieses schriftlich bzw. digital sowohl bei dem zuständigen Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften als auch im zuständigen Prüfungsamt der Fakultät für Europastudien der Babeş-Bolyai-Universität ein.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel dort zu verteidigen, wo sich die / der Austauschstudierende im Abschlusssemester befindet. Grundsätzlich gelten die Regelungen für die Verteidigung und Notenberechnung der Masterarbeit des Ortes, wo die / der Abschlussstudierende verteidigt. Die Endnote der Masterarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der an der Verteidigung teilgenommenen Mitglieder der Prüfungskommission einerseits und den Noten der Gutachten der Betreuer der Otto-von-Guericke-Universität und der Babeş-Bolyai-Universität andererseits.

Anlage: Umrechnungstabelle nach § 6 Abs. 3 des Doppelabschlussabkommens

Die Umrechnung zwischen den Noten der Otto-von-Guericke-Universität und der Babeş-Bolyai-Universität Magdeburg erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabellen über die Prozentangaben:

% der OvGU	Noten der OvGU
98 - 100 %	1,0 (sehr gut)
95 - 97 %	1,3 (gut)
90 - 94 %	1,7 (gut)
85 - 89 %	2,0 (gut)
80 - 84 %	2,3 (gut)
73 - 79 %	2,7 (befriedigend)
66 - 72 %	3,0 (befriedigend)
60 - 65 %	3,3 (befriedigend)
56 - 59 %	3,7 (ausreichend)
50 - 55 %	4,0 (ausreichend)
1 - 49 %	5,0 (mangelhaft = nicht bestanden)

% der BBU	Noten der BBU
95 - 100 %	10
90 - 94 %	9
80 - 89 %	8
70 - 79 %	7
60 - 69 %	6
50 - 59 %	5
40 - 49 %	4 (= nicht bestanden)
30 - 39 %	3 (= nicht bestanden)
20 - 29 %	2 (= nicht bestanden)
10 - 19 %	1 (= nicht bestanden)